

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend



Bezugspreis:
Monatlich 45 Pf. einschließlich
Post und Porto; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,35 Mk., monatlich 45 Pf.
Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inseratgebühren:
Zeilenrate 15 Pf. die ein-
spaltige Barmondzeile; aus-
wärtige 16 Pf. die einspaltige
Zeile. Reklamen 30 Pf.
die Zeile.

Nr. 77.

Friedrichsdorf i. T., den 25. September 1918.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ab Donnerstag, den 26. 9. werden Spiritusmarken ausgegeben. Berücksichtigt werden diesmal die Berechtigten mit den Anfangsbuchstaben A—einschl. G. Berechtig sind diejenigen Haushaltungen, die sich fr. St. auf Aufforderung hin angemeldet haben und in die Spiritus-Liste eingetragen worden sind.

Friedrichsdorf, den 23. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung

Bezugsheine zum Verkauf der zustehenden Kartoffelmengen innerhalb des Overtaunuskreises werden ab Donnerstag, den 26. ds. Mts. vormittags, auf dem Bürgermeisterei ausgegeben. In Frage kommen nur diejenigen Haushaltungen, die sich nicht zum Kartoffelbezug durch die Stadt angemeldet haben.

Friedrichsdorf, den 24. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Verordnung

über Milchhöchstpreise für den Kreis Overtaunus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 4. September 1918, wird hiermit mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für den Kreis Overtaunus angeordnet:

1. Der Höchstpreis für Milch beträgt:
50 Pfg. je Liter Vollmilch ab Stall.
54 Pfg. je Liter Vollmilch ab Versandstation bezw. Gemeindefammelstelle.
58 Pfg. je Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.
45 Pfg. je $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.
30 Pfg. je $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.
15 Pfg. je $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage werden die denselben Gegenstand betr. Verordnungen des Kreisausschusses vom 22. Okt. 1917 aufgehoben.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsregelung vom 4. November 1915 bestraft. Auch kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

Bad Homburg, den 20. September 1918.

Der Kreisausschuß
von Marz.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Köppern, den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Verordnung

betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung des Overtaunuskreises mit Kartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 733) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (R. G. Bl. S. 1095) (Kreisblatt Nr. 118) wird für den Umfang des Overtaunuskreises mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

§ 1.

1. Beschlagnahme.

Die im Overtaunuskreise angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung vom Boden für den Kreiskommunal-Verband beschlagnahmt. Der Kartoffelerzeuger hat die Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten.

§ 2.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind die nach der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 dem Erzeuger zur eigenen Verwendung zu belassenden Mengen. Hierunter fällt der eigene Bedarf der Kartoffel selbstversorger, d. i. des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft, einschl. des Gefindes und der Naturalberechtigten nach dem Maßstab von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 16. 9. 18. bis 14. 8. 19 (5 Zentner), der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Ztr. für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie der Bedarf zur Brotstreckung, soweit der Kartoffelerzeuger Selbstversorger nach der Reichsgetreideordnung ist. (Wöchentlich 600 Gramm für die Zeit vom 1. Okt. 18. bis 14. 8. 19. = 0.55 Ztr.)

§ 3.

Von der Beschlagnahme bleiben weiter ausgeschlossen, die von Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmtr. Kartoffelanbaufläche und weniger geernteten Kartoffeln, einerlei ob es sich um Feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt. Dagegen unterliegen die auf einer Anbaufläche von über 200 Quadratmtr. geernteten Kartoffeln der Beschlagnahme.

§ 4.

Die durch die Beschlagnahme sichergestellten Kartoffeln sind von dem Erzeuger pfleglich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtung zu verwenden. Der Erzeuger darf über sie nicht verfügen, soweit nicht in den folgenden §§ etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu dulden.

§ 6.

Trotz der durch die Beschlagnahme erfolgten Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln verfüttern, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 3,4 Zentimeter nicht erreichen. Er darf ferner Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei trotz der Beschlagnahme soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsquantum bei einem Verbrauch von 18 Ztr. Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

§ 7.

Zulässig sind ferner Veräußerungen:

1. an den Kommunalverband,
2. an Gemeinden des Overtaunuskreises auf Anweisung des Kommunalverbandes,
3. an Privatpersonen, die im Overtaunuskreise wohnen, gegen von der Ortsbehörde des Wohnorts des Bezieher ausgestellten und vom Kommunalverband abgestempelten Bezugsschein,
4. an Privatpersonen außerhalb des Kreises mit schriftlicher Erlaubnis des Landrats.

§ 8.

2. Enteignung.

Ueber die bei dem Kartoffelerzeuger sichergestellten Kartoffelmengen verfügt der Kommunalverband. Das Eigentum an den Kartoffeln kann durch Verfügung des Kommunalverbandes auf diesen oder eine von ihm bezeichnete Person oder Gemeinde übertragen werden, falls die Uebereignung nicht freiwillig erfolgt.

§ 9.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte festgesetzt ist. Leistet der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung des Kommunalverbandes nicht Folge so ist der Uebernahmepreis um 60 M. für die Tonne zu kürzen.

§ 11.

Wer von auswärts Kartoffeln in den Kreis einführt, hat dies unter Angabe der Mengen und des Bezugsorts der Gemeindebehörde anzuzeigen, die den Kommunalverband von der eingeführten Menge zu benachrichtigen hat.

§ 18.

4. Versorgungsregelung.

Die Verabfolgung der Kartoffeln darf nur durch Kartoffelbezugschein nach vorgeschriebenem Muster erfolgen.

Die Ausstellung der Bezugscheine erfolgt durch die Gemeindebehörde, die sie zur Abstempelung an den Kommunalverband einzusenden haben. Der Kommunalverband sendet sie nach Abstempelung an die Gemeindebehörde zur Aushändigung an die Bezugsberechtigten zurück. Vorräte des Bezugsberechtigten sind bei Ausstellung den Bezugsberechtigten in Anrechnung zu bringen. Die im Kleinanbau bis zu 200 Quadratmtr. angebauten Kartoffeln bleiben von der Anrechnung ausgeschlossen.

§ 14.

Die Versorgungszeit umfasst für die Bezugsberechtigten die Zeit vom 16. 9. 18. bis 20. Juli 19. (44 Wochen). Die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird mit einer durchschnittlichen Wochenkopfmenge von 7 Pfund einschl. Schwund berücksichtigt. Die Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten eine wöchentliche Zulage von 3 Pfund.

§ 15.

Denjenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen, und die eine Gewähr für pflegliche Behandlung und richtige Einteilung der Mengen geben, kann die ihnen zustehende Kartoffelmenge auf einmal für die ganze Versorgungszeit durch Bezugschein überwiesen werden. Die Erzeuger, die auf Bezugschein Kartoffeln verkauft haben, haben die abgegebenen Mengen auf dem Bezugschein zu vermerken und spätestens eine Woche nach Empfang bei ihrer Gemeinde abzuliefern. Die Käufer haben den Vermerk der Verkäufer zu bestätigen. Die Gemeindebehörden haben auf Grund derselben die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte zu machen und die Bezugscheine alsdann dem Kommunalverband einzusenden.

§ 18.

Der Kartoffelbedarf für Kriegsgefangene, welche bei industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist von dem Arbeitgeber bei dem Kommunalverband anzumelden. Industrielle Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, werden durch die Heeresverwaltung mit Kartoffeln versorgt.

§ 19.

Der Kartoffelbedarf der Krankenhäuser,

Erziehungsanstalten und ähnlichen Anstalten ist durch die Gemeindebehörde nach genauer Prüfung der Verhältnisse festzustellen und beim Kommunalverband anzumelden. Eine Belieferung der Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Kneipbetriebe erfolgt insoweit, als der Bedarf der Gemeinden sichergestellt ist und nach Maßgabe der darüber hinaus noch verfügbaren Mengen. Beurlaubte Offiziere und Mannschaften, die während des Urlaubs auf Selbstverpflegung angewiesen sind, müssen von der Gemeindebehörde verpflegt werden.

§ 20.

Das Verfüttern der zu Speisezwecken belieferten oder den Selbstversorgern belassenen Kartoffeln und die gewerbliche Verarbeitung derselben sind verboten, desgl. die Verwendung der zu Saatzwecken erworbenen oder belassenen Kartoffeln zu anderen Zwecken.

§ 21.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Auforderung zuwider nicht angezeigt oder bei Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären.

§ 22.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Obertannuskreise ist nur auf Grund einer von dem Landrat erteilten Ausfuhrbewilligung zulässig. Dieselbe wird regelmäßig nur für diejenigen Mengen ihrer selbstbebauten Kartoffeln erteilt, die zu ihrer Ernährung und zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltsangehörigen erforderlich sind. Voraussetzung ist die Beibringung eines Nachweises über die Kopfzahl der Familienmitglieder sowie dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat.

§ 23.

Die Beamten der Polizei und Kommunalverbände sowie deren Beauftragte und Sachverständige sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln lagern, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts-

personen haben über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft usw. Auskunft zu erteilen.

§ 24.

Die Saatgutbeschaffung regelt sich nach der Verordnung über Saatkartoffeln vom 2. 9. 18 (Kreisblatt Nr. 118) und den besonders vom Landrat getroffenen, im Kreisblatt veröffentlichten Anordnungen über den Bezug von Saatgut.

§ 25.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeindebehörde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird soweit nicht eine Bestrafung nach Abs. 1 eintritt mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 26.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Bad Homburg, den 18. September 1918.

Der Kreisausschuß des Obertannuskreises. Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.

Foncar.

Köppern den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.

Winter.

lokales.

Friedrichsdorf, den 25. Septbr. 1918.

R) Festsetzung der Fleischration der Selbstversorger. Entsprechend der vom 1. August 1918 ab erfolgten Verringerung der wöchentlichen Fleischmenge für die versorgungsberechtigte Bevölkerung hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts durch Verordnung vom 20. September 1918 auch die Sätze für die Selbstversorger in Zukunft 400 Gramm Schlachtfleisch, gleichviel welcher Art oder Wildpret in der Woche für sich verbrauchen darf. Die Neuordnung tritt mit dem 25. Sept. 1918 (R. G. Bl. Nr. 126) in Kraft. Für Haushaltungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es bei den bisherigen Anrechnungsvorschriften.

ed) Bahndiebstahl. In letzter Zeit sind räuberische Überfälle auf Güterzüge verübt worden, bei denen die Täter die Güter auf

Von einsamen Menschen.

Roman von Fritz Mark.

(Nachdruck verboten.)

Dann trat er hastig in das Zimmer, und Wolfgang vertiefte mit wankenden Knien das Haus.

Der Regen hatte stärker eingesetzt. Und der Himmel war wie ein graues unendliches Meer.

Bis nach Westrup hinüber. Und noch weiter und weiter hinaus.

Die Sonne war wohl tot...

Wolfgang mußte es denken, als er in das trostlose Regengrau des Herbstes blickte. Er sah sein ganzes zukünftiges Leben in diesen toten, grauen Farben...

Denn, wenn Rottbraut Volkman starb? —

Nam dann je Sonne wieder? — — —

4. Kapitel.

Das war nun Berlin! —

Wolfgang Wornick stand wie betäubt im Gewirr der Weltstadt, preschte den Griff seines Reiseführers und sah ratlos die lange Friedrichstraße hinunter. Er mußte an das stille Westrup denken. Es war wie ein friedvoller, schilfumpfener Waldsee gegen dieses brandende Meer voller Hast und Geräusch. Und nun gar erst Blinden und Gehörlosen und Lahmen, und wie sie alle hielten, die Dörfer seiner Heimat drinnen im Süden der Mark im Kranz ihrer Felder und Wiesen und Wälder!

Sie deuteten ihn wie träumerische, dunkle Augen, die in einem frommen Buche lesen. Wie die Augen Rottbraut Volkmanns... Er hatte während der ganzen Reise an diese Augen denken müssen. Immer mit einer heißen Angst.

Und nun sah er sie wieder in aller Unrast dieses Häusermeeres. Er stand noch immer wie ein Träumender, versunken in Erinnerungen, erfüllt von plötzlich wieder wie siedend aufquellender Angst um ein Leben, verwirrt wie ein Kind, dem die Wucht einer Unzahl auf ihn einstürmender neuer Eindrücke den Sinne lähmt.

Da erhielt er einen energischen Rippenstoß.

Jemandem der vorübergehenden Menschen hatte ihm ungewollt den Ellenbogen in die Seite gerannt.

Wer? ... Wolfgang schien den Rücksichtslosen mit empörten Augen zu suchen. Aber der war längst vorüber, hastete wohl schon ein gut Stück rechts oder links von ihm weiter und wußte es nicht, daß er einen Träumer in einen maßlos Zornigen verkehrt hatte.

Denn der war Wolfgang Wornick jetzt. Eine dunkle Rote bedeckte sein Gesicht, und aus seinen Augen sprühte ein heißer Strahl. Da legte sich ihm eine Hand begütigend auf die Schulter. Und als er sich erstaunt umwandte, sah er in das leise lächelnde Gesicht eines ihm völlig fremden Menschen.

Es war ein gutes Gesicht. Das erkannte Wolfgang sofort. Böse Leute können so nicht lächeln. Und die Stimme des Fremden war

wolfgang auch sympathisch. Sie hatte einen weichen und doch vollen Klang und verriet im Akzent sofort den Süddeutschen.

„Darüber dürfen Sie sich nicht aufregen“, sagte er gutmütig. „Auf den Straßen Berlins dominiert nun einmal das helläugige Leben der Großstadt. Und wer in seinem Strom wie ein unbeweglicher Fels steht, muß sich einer derben Puff halt gefallen lassen. Ich beobachte Sie in Ihrer träumerischen Unentschlossenheit schon eine ganze Weile und hatte sofort gemerkt, daß Sie Berliner Luft zum ersten Male atmen. Gestatten Sie, daß ich Ihnen meine Hilfe anbiete? Ich bin gern bereit, Ihnen in jeder Weise gefällig zu sein. Ich heiße Horst Reimarus.“

Aus den Zügen Wolfgangs war aller Unmut längst verfliegen. Er sah den lebenswichtigen Sprecher dankbar an und nannte ebenfalls seinen Namen.

„Ich bin allerdings fremd“, sagte er dann, „und die neuen Eindrücke hatten mich für Minuten ganz rat- und kopflos gemacht. Ihr freundliches Anerbieten nehme ich mit vielem Dank an. Können Sie mir vielleicht sagen, wie ich gehen muß, um nach der Rheinsberger Straße zu kommen?“

„Ah, das ist ein ganz glücklicher Zufall. Ich wohne dort und bin auf dem Wege nach Hause.“ Er winkte eine gerade vorbeifahrende leere Droschke heran. „Kommen Sie, wir fahren! Denn zu Fuß können Sie mit Ihrem Koffer bei dem Augenblicklich herrschenden starken Verkehr so weit nicht gehen.“

Wolfgang sah das ein. Er hatte eigentlich laufen wollen, gab aber nun seine Absicht

freier Straße gestellt und deren Begleitpersonale durch Schüsse eingeschüchtert und bedroht haben. Abgesehen von weiteren Anordnungen zur Ermittlung der Täter — Aussetzung hoher Belohnungen, Verwendung von Spürhunden — ist beabsichtigt, zum Schutze des Bahngeländes und und der Güte das männliche Zugbegleitpersonal mit Schusswaffen auszurüsten und militärische Streckenpatrouillen einzurichten. Vor unbefugtem Betreten des Bahnkörpers wird deshalb jedermann gewarnt.

Bestandsaufnahme, Beschlagnahme u. Höchstpreise von Weiden. Am 21. September 1918 trifft eine Bekanntmachung (Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. U.), betreffend Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenzweigen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Ernten unter fachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen erlaubt. Eine Verarbeitung der beschlaggenommenen Gegenstände ist jedoch nur auf Grund einer Verarbeitungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Die Veräußerung und Lieferung der einzelnen beschlaggenommenen Gegenstände ist nur an bestimmte näher bezeichnete Stellen erlaubt. Gleichzeitig ist für alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock eine Meldepflicht angeordnet, bei der die erste Meldung über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 auf besonderen Meldarten zu erstatten ist. Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenzweigen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung geschnitten sind, sind neue Höchstpreise festgesetzt worden, über deren Höhe eine der Bekanntmachung beigelegte Preistafel Aufschluß gibt. Für die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung geschnittenen Weiden und Weidenstöcke verbleibt es bei den bisher schon in Geltung gewesenen Höchstpreisen. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine große Anzahl von Einzelbestimmungen enthält, ist im Kreisblatt einzusehen.

Erleichterungen für die Zeichnung auf die Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse. Zur Förderung der Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe hat die Direktion der Nassauischen Landesbank auch diesmal wieder Einrichtungen getroffen, welche die Beteiligung an der Zeichnung tunlichst erleichtern. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Sparer, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebens-Versicherungsanstalt erfolgt.

Die Verrechnung auf Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 30. September d. J.

Um auch denjenigen, die z. Bt. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse begeben werden können, zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 %) und gegen Verpfändung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 % gewährt. In beschränktem Maße soll diesmal auch der Hypotheken-Kredit für Zeichnungszwecke in Anspruch genommen werden können. Die Höhe der Hypotheken-Darlehen im Einzelfall ist auf M. 10 000.— beschränkt, der Zinssatz beträgt 4 1/2 %.

Zeichner, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, können solche der VII. Kriegsanleihe aus den Beständen der Nassauischen Landesbank erhalten. Die so abgelegten Beträge zeichnet die Landesbank voll auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Der Verwendung künftigen Vermögenserwerbs für Zeichnungszwecke dient die von der Landesbank in Verbindung mit der Preussischen Lebensversicherungsanstalt bereits bei der VI., VII. und VIII. Kriegsanleihe eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung. Um Jedermann Gelegenheit zur Benutzung dieser dem Zeichner und Vaterland gleich vorteilhaften Einrichtung zu bieten, sind diesmal 3 Versicherungsmöglichkeiten eingeführt worden: Die Kriegsanleihe-Versicherung mit Anzahlung, ohne Anzahlung, sowie mit Prämienvorauszahlung

und Rückerstattung der nicht verbrauchten Prämien im vorzeitigen Todesfalle. Alles weitere ist aus den überall erhältlichen Drucksachen zu ersehen.

Die Nassauische Landesbank nimmt die Stücke sämtlicher Kriegsanleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1920 in Verwaltung und Verwahrung (Hinterlegung) und löst die Zinsscheine sämtlicher Kriegsanleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein.

Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Nass. Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, 190 Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt und sonstigen Vertrauensmännern erfolgen.

Es wird dringend empfohlen, die Zeichnungsmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzudrängen, damit eine ordnungsgemäße Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird.

Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten 42 Millionen Mark, bei der dritten 48 Millionen Mark, bei der vierten 46 1/2 Millionen Mark, bei der fünften 46 Millionen Mark, bei der sechsten 56 1/2 Millionen Mark, bei der siebten 55 1/4 Millionen Mark, bei der achten 62 1/4 Millionen Mark; insgesamt also 384 1/4 Millionen Mark, einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die neunte Kriegsanleihe werden sich diese Institute voraussichtlich mit den gleichen Beträgen beteiligen, wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirksangehörigen sich wiederum in gleicher Weise, wie bei der letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

1) **Auf der Zeichnung auf die 9. Kriegsanleihe** wird sich die Nassauische Landesbank wieder mit M. 30 Millionen beteiligen und zwar mit M. 5 Millionen für sich, mit M. 20 Millionen für die Sparkasse und die Sparer sowie mit M. 5 Millionen für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und dessen

als etwas ihm beinahe lachend erregendes auf. Er war ja doch nicht in Westrup oder Oldow. Und diese asphaltierten, von Menschen und allerlei Gefährten wimmelnden Straßen waren nimmer einsame Waldwege auf moorigem Grunde mit Sonnenflecken wie Märchen-Engen...

Sie fuhren schon eine ganze Weile durch das Gewirr dahin und bogen nun in eine stillere Straße ein.

Reimarus lächelte. Es war doch sonderbar! Wenn man das immer tun wollte, was er jetzt getan hatte, eines Fremden so mütterlich fürsorglich sich annehmen, so konnte man es alle Viertelstunden tun. Denn das Straßenbild Berlins weist zu jeder Tageszeit, namentlich in der Nähe der Bahnhöfe, ratlose, eben aus der Provinz eingetroffene Fremde auf. Und nun fuhr er mit einem solchen Fremden schon in einer Droschke!

Ja, es war ganz sonderbar! Und dann erschien es ihm doch wieder so selbstverständlich, daß er des jungen Fremden sich angenommen hatte. Einmal aus dem Gefühl der Pflicht heraus, der jeder höfliche, um Beispringen gern bereite Mensch sich gern unterzieht, wenn er anderen in unangenehmen, Verdrüßlichkeiten bereitenden Lebenslagen begegnet. Und zum zweiten hatte ihn ein rein persönliches Interesse genötigt, Wolfgang Warndt gefällig zu sein.

Er hatte sofort gesehen: Dieser Fremde ist kein Durchschnittsmensch. Und Maleraugen sind scharf und täuschen sich selten.

Nur eins wußte er noch nicht: Zu welchem Zweck kam der Provinzialer nach Berlin?

fragen mochte er nicht. Er hoffte, Wolfgang würde von selbst reden. Der tat es auch endlich, nachdem er eine ganze Weile schweigen in das Gewirr gestarrt hatte.

Die stillere Straße gab ihn der Gegenwart wieder. Er lehnte sich in die Polster zurück und strich sich aufatmend über die Stirn. „Mir ist ganz wie im Kopf von all den ungewohnten Lärm. Kleinstadt und Dorf sind so friedliche Oasen gegen das Ungeheuer Metropole. Ich werde mich nur langsam eingewöhnen und oft Sehnsucht haben nach der Stille.“

„So wollen Sie längere Zeit bleiben?“ „Gewiß. Jahre. Nur während kurzer Wochen werde ich mitunter der Steinwüste fern sein.“

Reimarus fiel sofort das Wort „Universitätsferien“ ein. Also die Hörsäle würden den jungen Mann sehen!

Die Worte, mit denen Wolfgang nach einer kurzen Pause fortfuhr, bestätigten die Richtigkeit seiner Annahme.

„Ich will nämlich hier in Berlin studieren.“ „So? Aber doch hoffentlich was Vernünftiges. Ich schätze Sie auf Philosophie oder Naturwissenschaften ein.“

„Beides nicht. Jura!“ „Unmöglich! ... Verzeihen Sie! Aber ich bin tatsächlich wie aus den Wolken gefallen. Den zukünftigen Juristen hatte ich in Ihnen nicht vermutet, überhaupt nicht Absichten auf die ganze graue Wissenschaft. Ich dachte weit eher an die glänzende Kunst und hatte mich stark auf Musik verstreut. Wissen Sie, daß Ihr Profil an Beethoven erinnert?“

Wolfgang zuckte zusammen. Er wußte nicht: fühlte er sich verletzt, daß man von seinem Äußeren auf das schloß, was er vorhaben könnte, oder berührte es ihn nur peinlich, daß die Vermutungen Reimarus' ihn so lebendig an die Kämpfe der letzten Zeit erinnerten und mit einem Schlage alle Sehnsucht in ihm wachriefen.

Reimarus sah das Grubelnde in seinen Zügen und deutete es als leisen Unwillen über die intime Wendung, die ihr Gespräch genommen hatte. „Na, lassen wir's“, sagte er leicht hin. „Schließlich kommt's ja bei jedem Beruf in der Hauptsache darauf an, daß man seinem Ideal folgt.“

Wie Wolfgang dies Wort an die Seele packte!

Seinem Ideal folgen! Ihm treu bleiben, nichts abseits lassen von allem Willen!

Ach, er war ja ein ganz erbärmlicher Kerl, daß er sich hatte so elend mühe trieben lassen. Ein ganz feiger, elender Kerl!

Sollte er dem Manne neben ihm, dessen klares Auge bis auf den Grund seiner Seele zu schauen schien, die Wahrheit verheimlichen?

Es war so sonderbar, daß auch in dem zum Gegenstand brachte. Sie kannten sich ja eine halbe Stunde lang und sprachen schon von dem, was sein Innerstes bewegte. Gerade deshalb wollte er keine halbe Wahrheit sagen. Wenigstens jetzt ehrlich, er dankte ihm so viel Unehrlichkeit gegen sein Selbst!

„Und wenn ich Ihnen sage, daß ich meinem Ideal nicht treu geblieben bin?“ fragte er mit finsterner Stirn.

Anstalten. Bisheriges Zeichnungsergebnis M. 384 Millionen.

Biersteuer und Nachsteuer für Bier. Das Biersteuergesetz vom 28. Juli 1918 tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Brausteuerergesetz vom 15. Juli 1909 außer Kraft. Bier, das sich am 1. Okt. im Besitz oder Gewahrsam von Wirten oder Bierhändlern befindet, unterliegt der Nachsteuer. Betragen die Biervorräte nicht mehr als 200 Liter, so ist eine Nachsteuer nicht zu entrichten. Wirte u. d. Bierhändler haben die am 1. Oktober 1918 in Ihrem Besitze befindlichen nachsteuerpflichtigen Vorräte an Bier bis zum 10. Oktober 1918 und, sofern sich das Bier am genannten Tage unterwegs befindet, alsbald nach dessen Eingang dem Zollamt Bad Homburg v. d. H. nach Zahl und Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier befindet, und unter Angabe der Biergattung (Einfachbier, Vollbier, Starkbier) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Als Wirte gelten auch Brauereien hinsichtlich ihrer eigenen Ausschankstellen. Den Wirten sind gleichzuachten Konsumvereine, Kantinen, Kasino's, Logen und ähnliche Vereinigungen und zwar auch dann, wenn sie

Bier nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben. Als Bierhändler gelten auch Brauereien hinsichtlich ihrer außerhalb der anmeldepflichtigen Brauereiräume befindlichen Biervorräte.

Die Inhaber von Brauereien haben bis zum 10. Oktober schriftlich anzumelden, welche Biermengen aus ihrer Brauerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1918 entfernt und innerhalb der Brauerei getrunken worden sind. Bis zum 3. Oktober haben sie derselben Amtsstelle schriftlich anzumelden, welche Vorräte an Braustoffen, die nach den Vorschriften des Brausteuerergesetzes vom 15. Juli 1909 zur Herstellung von Bier steuerpflichtig geworden sind, von Bierwürze und Bier sich am 1. Oktober 1918 innerhalb der Brauereiräume befunden haben. Die Braustoffe sind nach Kilogramm und zehntel Kilogramm anzugeben; auch ist der Zeitpunkt der Steuerpflicht unter Hinweis auf Vorträge im Mahlbuch, Einmischungsbuch und Steuerbuch ersichtlich zu machen. Für Bierwürze und Bier ist die Menge in Litern sowie ferner anzugeben, welche Mengen steuerpflichtiger Braustoffe zu ihrer Herstellung verwendet worden sind; auf die Einträge im

Einmischungs- und Steuerbuch ist zu vermerken.

Teilweise Freigabe des Eierverkaufs. Der preussische Staatskommissar für Volksernährung hat eine Verordnung erlassen, die wie der erste Schritt zum Abbau der Zwangswirtschaft aussieht. Es heißt dort:

Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, die dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen. Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 bestimme ich daher:

Geflügelhalter, die ihre Ablieferungspflicht an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Eierschnecken) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen. Eierschnecken sind bei Ablieferung an die Sammelstelle oder Ausläufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 1 Pf. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkasse** (Rheinstraße 44), den **sämtlichen Landesbankstellen** und **Sammelstellen**, sowie den **Kommissaren** und **Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt**.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{8}\%$ und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden 5% berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. Septemb. d. J., sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe - Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht!)

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75

jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,244 | 9,612 | 11,496 | 14,196 | 18,120

Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1917: 123 Millionen Mark.

Tarife und nähere Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 27. d. Mts. kommen im Nieder-Erlenbacher Gemeinde-Wald zur Versteigerung:

7550 Buchenwellen

900 Eichenwellen

300 Birkenwellen

50 Kiefernwellen.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr am Dillinger Friedhof am Eingang des Waldes.

Großherzogl. Bürgermeisterei Nieder-Erlenbach.
Ullmann.

Notiz.

Am 21. September 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. R. R. N., betreffend „Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenstößen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Für den Post-Versand

Klebadressen, Paketkarten (gelbe für's Inland und grüne für's Ausland), Nachnahme-Paketkarten mit anhängenden Zahlkarten u. desgl. mit anhängenden Postanweisungen, Zollerklärungen (weiße für die Zollabfertigung u. grüne f. d. Statistik)

Ilsefort

: : Buchdruckerei : :
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf (Taunus)

Gesucht wird Grundbesitz

an all. Plätzen verkäuflich. Häuser aller Art, Villa, Hotel, Gasthaus, Gut, Mühle, industri. Betriebe zwecks Zuführung d. Verlag Verkaufs-Markt an größ. Anzahl vorgeh. Käufer, Interess. insbes. Existenz f. Kriegsbeschädigte. Selbstverkäufer schreiben an

„Verkaufs-Markt“
Frankfurt a. M., Habsburgerallee 2
Besuch erfolgt kostenlos.

Preise

für **Damen-Bedienung**

Kopfwaschen mit Frisur M. 1.50
" ohne " " 1.00
Einfache Frisur " 1.00
Frisur mit starker Welle " 1.50
Preis-Ermäßigung auf alle Bedingungen bei Karten zu 10

Karl Kesselschläger

Hof-Friseur

Bad Homburg, Louisenstr.